

federführendes Amt:	Jugendamt
Antragssteller:	Dezernat I
Datum:	31.05.2018

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Jugendhilfeausschuss	31.05.2018	
Kreisausschuss	06.06.2018	
Kreistag	20.06.2018	

Betreff:**Ermächtigung von kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. Art. 6 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin u. Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Kita-Einrichtungen****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Ermächtigung von kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Sachdarstellung:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann als Leistungsverpflichteter durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 12 Abs.1 S.2 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG) mit den betreffenden kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden vereinbaren, die Aufgabe der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge für ihn durchzuführen, wenn in der Gemeinde wohnende Kinder nach Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts eine Kindertageseinrichtung in Berlin besuchen.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 28.03.2018 / AZ: VG 6L 1401/17 im Rahmen eines Verfahrens, an dem der Landkreis nicht direkt beteiligt war, darauf verwiesen, dass ohne diese Ermächtigung die kreisangehörigen Gemeinden sachlich nicht zuständig seien, Elternbeiträge für in ihrer Gemeinde wohnende Kinder, die nach Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in Berlin eine Kindertageseinrichtung besuchen, zu erheben und festzulegen.

Auszug aus o.g. Beschluss: „Nach Art. 6 des Staatsvertrages werden die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten (Elternbeiträge) jeweils vom Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben. Wer Leistungsverpflichteter in diesem Sinne ist, ergibt sich laut VG aus den bundesgesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch-Achtes Buch- (SGB VIII). Nach dessen § 24 Abs. 5 besteht der Betreuungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. August 2017 – OVG 6 S29.17-, juris).“

„Dem Verständnis der Vertragsparteien und dem Gesetzgeber lag die damalige Rechtsgrundlage zu Grunde, wonach gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 KitaG in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Staatsvertrages geltenden Fassung vom 07. Juli 2000 (GVBl. I/00, S. 106) die Leistungsverpflichteten zur Bereitstellung eines entsprechenden Betreuungsangebotes die Gemeinden und Ämter waren.“

Ziel des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 53 SGB X i. V. m. § 12 Abs.1 Satz 2 KitaG ist es, die Aufgabe der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge an die Ämter, Städte und Gemeinden zu übertragen. Damit wird der gängigen Praxis im Landkreis entsprochen und diese formal umgesetzt.

Gemäß § 12 Abs.1 S.4 KitaG wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag dem zuständigen Ministerium angezeigt. Da es sich um eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben handelt, ist ein Beschluss des Kreistages herbeizuführen.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Oder-Spree und den Ämtern, Städten und Gemeinden gemäß § 53 SGB X i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG)